

sollen. Nach diesen erscheint eine gerichtliche Verfolgung nicht erforderlich, „wenn der Schuldige dem Charakter der Handlung und seiner Persönlichkeit nach durch Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung erzogen werden kann“. Im Kern sind das die in dem zitierten Rechtssatz des Obersten Gerichts enthaltenen Kriterien.

Solche Erwägungen liegen auch den entsprechend den jetzigen §§ 8 und 9 StEG entworfenen Grundsätzen für den Allgemeinen Teil des zukünftigen StGB zugrunde. Danach soll außer im Fall der Geringfügigkeit eine gerichtliche Bestrafung auch dann außer Betracht bleiben, wenn der Täter seine Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik stets gewissenhaft erfüllte, so daß die Tat zu seinem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht und die Beseitigung der Ursachen und schädlichen Auswirkungen der Tat ohne Anwendung strafrechtlicher Mittel gewährleistet ist, d. h., wenn der Bewußtseinsstand des Täters und die moralisch-politische Stärke des Kollektivs es gestatten<sup>4</sup>.

Auch die Gemeinsame Direktive über die Zusammenarbeit der Arbeitsgerichte, der Organe der Deutschen Volkspolizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz mit den neuen Konfliktkommissionen vom 9. September 1960 geht von dieser Fragestellung aus:

„Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine Verletzung der Strafgesetze zur Behandlung durch die Konfliktkommission geeignet ist, muß die Frage sein: Reichen die Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung durch die Konfliktkommission unter Berücksichtigung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung aus? Kann erwartet werden, daß ohne Anwendung staatlicher Zwangsmittel durch den Einfluß des Kollektivs eine ausreichende Erziehung des Betroffenen und eine hinreichende erzieherische Einwirkung auf das gesamte Kollektiv zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gewährleistet ist?“

Nicht zufällig sind diese Gesichtspunkte im wesentlichen bereits bei der Anwendung der neuen Straf-

<sup>4</sup> Selbstverständlich ist diese These nicht in einem passiv-abwartenden Sinne zu verstehen; sie enthält vielmehr die Verpflichtung, gemeinsam mit den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen besonders im Rahmen eines Strafverfahrens alles zu tun, um den Bewußtseinsstand zu erreichen; der einen weitgehenden Verzicht auf unmittelbare staatliche Zwangsanwendung gestattet.

arten herausgearbeitet worden; denn die neuen Straftaten ohne Freiheitsentziehung erfordern unaufschiebbar die Überwindung jeder starren, nur auf die Tatschwere orientierten Betrachtungsweise. Diese Betrachtungsweise, die historisch mit dem bürgerlich-formalistischen Legalitätsprinzip, mit der bürgerlichen Vorstellung von der Strafe als unausbleiblicher Konsequenz der Verletzung einer Strafrechtsnorm, zusammenhängt, mag in einer früheren gesellschaftlichen Entwicklungsetappe, als dem Zwangsmoment und den Freiheitsstrafen in unserem Strafrecht noch größere Bedeutung zukamen, in Grenzen evtl. noch angängig gewesen sein. In der jetzigen gesellschaftlichen Etappe jedoch muß sie einseitig, desorientierend und schädlich wirken, vor allem, weil sie nicht genügend auf die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung der Kriminalität und ihrer Ursachen orientiert.

Unter kapitalistischen Verhältnissen, wo das Verbrechen als soziale Erscheinung unvermeidlich war, konnte die Strafe nur rückwärtsgewandt, registrierend und gleichzeitig unterwerfend wirken, wobei ihre klassenmäßige Niederhaltungsfunktion hinter einer abstrakten und daher objektiv verlogenen Gerechtigkeitsideologie verborgen wurde. In bezug auf die Kriminalität und ihre Bekämpfung wirkte im Grunde nur eine Gesetzmäßigkeit: die Gesetzmäßigkeit der unvermeidlichen Erzeugung stets neuer, ja mehr und schwererer Verbrechen.

In unserem Staat sind nicht nur die grundlegenden Ursachen der Kriminalität im wesentlichen beseitigt; es wachsen und erheben auch — stets bewußter und <sup>45</sup> organisierter — gesetzmäßig die gesellschaftlichen Kräfte, die die Kriminalität noch weiter zurückzudrängen und schließlich überhaupt zu liquidieren vermögen. Diese neue Komponente muß in der gesetzlichen Regelung wie auch in der Rechtsprechung erkennbar berücksichtigt werden. Eine solche gesetzliche Regelung im Allgemeinen Teil des künftigen StGB — und dann konkretisiert im Besonderen Teil — ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der notwendigen einheitlichen Konzeption in der Strafpraxis, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit auch in dieser Hinsicht.

## Nochmals: Muß der Rechtsanwalt in Strafsachen gegen seine Überzeugung Berufung einlegen?

### I

Die Ausführungen von Schlu t t e r in NJ 1960 S. 650 zur Frage, ob der Rechtsanwalt auf Verlangen seines Mandanten die Berufung in Strafsachen auch dann einlegen muß, wenn er sie für aussichtslos hält, können nicht unwidersprochen bleiben.

Auszugehen ist davon, daß der Rechtsanwalt Verpflichtungen nicht nur gegenüber seinem Auftraggeber, sondern darüber hinaus — als eines der Organe der Rechtspflege — eine gesellschaftliche Verantwortung hat, die in § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Dieser gesellschaftlichen Verantwortung wird der Rechtsanwalt, der eine Berufung einlegt, obwohl er von der Aussichtslosigkeit derselben überzeugt ist, nicht gerecht. Wenn er nach sorgfältiger Überprüfung aller in Betracht zu ziehenden Umstände und Gesichtspunkte zu der Auffassung kommt, daß die beabsichtigte Berufung nicht einmal geringe, sondern überhaupt keine Erfolgsaussicht hat, weil das Urteil, dessen Anfechtung der Man-

dant wünscht, bei unvoreingenommener Betrachtung zumindest im Ergebnis nicht zu beanstanden ist und der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht, so bedeutet dies doch, daß der Mandant mit der Berufung etwas erreichen will, was mit unserer Gesetzlichkeit nicht im Einklang steht.

Bedenkt man dies, so wird man keinesfalls der Meinung zustimmen können, daß der Rechtsanwalt eine nach seiner Überzeugung aussichtslose Berufung einlegen muß, wenn der Angeklagte es von ihm verlangt. Man wird es im Gegenteil als seine Pflicht ansehen müssen, von einer solchen Berufung nicht nur abzuraten, sondern deren Einlegung abzulehnen. Er darf auch nicht den Mandanten an einen anderen Anwalt oder an die Geschäftsstelle des Gerichts verweisen. Seine Aufgabe ist es vielmehr, im Wege der geduldigen Überzeugung darauf hinzuwirken, daß der Verurteilte seine Absicht, die gegen ihn ergangene Entscheidung anzufechten, aufgibt. Würde er dem Wunsche seines